

Basketball-Verband Saar e.V.

- Rechtsordnung (BV SAAR-RO) -

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser SO enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen des BV Saar e.V. Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

I. Allgemeines

§ 1

Für die Rechtsprechung innerhalb des Basketball-Verband Saar e.V. (BV SAAR) ist die Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-RO) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung maßgeblich. Soweit die DBB-RO keine abschließende und/oder ausreichende Regelung enthält, findet ergänzend die Rechtsordnung des BV SAAR (BV SAAR--RO abgekürzt) Anwendung. Die BV SAAR -RO regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im BV SAAR auftreten. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die BV SAAR -Satzung, BV SAAR -Ordnungen und BV SAAR -Ausschreibungen sowie die offiziellen Spielregeln. Die BV SAAR -RO ist ferner anwendbar bei verbandsschädigendem Verhalten.

§ 2

Proteste sind nicht zulässig:

- a) gegen den veröffentlichten Spielplan
- b) gegen die angesetzten Schiedsrichter

II. Zuständigkeiten

§ 3

1. Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin oder bei Pflichtverletzungen, die nicht im Bereich einer Klassenleitung geahndet werden können, ist für Spieler, Mannschaften, Trainer und Schiedsrichter der Ressortleiter Sportorganisation/Spielbetrieb als Vorinstanz zuständig. Der Referent für das Lehr- und Trainerwesen und der Referent für das Schiedsrichterwesen können für den von Ihnen verantworteten Personenkreis beim Ressortleiter

Sportorganisation/Spielbetrieb einen verfahrenseinleitenden Antrag stellen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

2. Bei Verstößen im Sinne eines verbandsschädigenden Verhaltens eines Mitglieds des BV SAAR (Verein, Vereinsvertreter, Verbandsvertreter) obliegt die Zuständigkeit als Vorinstanz dem Vizepräsidenten bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des Präsidenten.
3. Bei Pflichtspielen des BV SAAR, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann der Ressortleiter Sportorganisation/Spielbetrieb bei Einbindung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis einsetzen.

III. Verfahrensbeteiligte

§ 4

Der geschäftsführende Vorstand kann beim Rechtsausschuss des Basketball-Verbandes SAAR e.V. (BV SAAR-RA) einen verfahrenseinleitenden Antrag stellen oder ein Rechtsmittel einlegen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten.

IV. Besetzung der Instanzen, Verfahren

§ 5

1. Der Vorsitzende des BV SAAR RA oder ein von ihm beauftragter Beisitzer entscheidet über den jeweiligen Vorsitz und die Besetzung der aus drei Mitgliedern des Rechtsausschusses bestehenden Verbandsspruchkammer.
2. Bei einer angeordneten oder beantragten, mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer die Verhandlungsführung. Er erteilt oder entzieht das Wort. Er kann alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen.
3. Die Mitglieder der Verbandsspruchkammer sind unabhängig. Sie sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.
4. Ein Mitglied der Verbandsspruchkammer kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der BV SAAR RA ohne dessen Mitwirkung. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.

§ 6

Für eine durch einen Beteiligten (Vereinsvertreter, Spieler, Trainer, Schiedsrichter) beantragte, mündliche Verhandlung ist entsprechend § 8 DBB-RO ein Verhandlungskostenvorschuss zu entrichten, dessen Höhe dem Gebührenkatalog des BV SAAR zu entnehmen ist. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung zwingend beizufügen.

§ 7

1. Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224-227 der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung bestimmt ist.
2. Der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt mit der Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung bzw. dem Bekanntwerden des Protestgrundes. Ein Bescheid, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht nachweislich später zugegangen ist. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Entscheidung eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung über Art, Ort und Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs enthält.
3. Für die Wahrung der Rechtsbehelfsfrist oder einer anderen wirksam gesetzten Frist ist der Eingang des Schreibens bei der zuständigen Instanz maßgebend. Anträge per Fax oder E-Mail sind fristwährend. Die Originale mit Anlagen haben jedoch innerhalb einer Woche nach Fax bzw. E-Mail-Versand der zuständigen Instanz vorzuliegen.

V. Protest, Rechtsmittel

§ 8

1. Gegen Entscheidungen der Vorinstanz ist neben der Berufung das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Das Widerspruchsverfahren ist ein Vorverfahren im Sinne von § 17 Abs. 5 DBB-RO. Ein Widerspruch kann nur solange zulässig eingelegt werden, wie kein anderer verfahrenseinleitender Antrag, insbesondere kein Berufungsantrag gestellt ist.
2. Mit dem Widerspruch können die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen überprüft werden.
3. Der Widerspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Vorinstanz zu erheben, die die angefochtene Entscheidung erlassen

hat. Der Widerspruch muss begründet sein. Beweismittel sind anzugeben. Eine Kopie der angefochtenen Entscheidung ist beizufügen. Die Vorschriften des § 18 DBB-RO sind zu beachten. Der Vorsitzende des BV Saar-RA oder ein von ihm beauftragter Beisitzer ist über den eingelegten Widerspruch taggleich in geeigneter Form zu informieren.

4. Der Widerspruch besitzt gemäß § 19 Abs. 1 DBB-RO keine aufschiebende Wirkung.
5. Hält die Vorinstanz den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Vizepräsident oder ein von ihm beauftragter Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Ressortleiter Sportorganisation/Spielbetrieb. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und schriftlich zuzustellen. Der Bescheid hat eine Kostenentscheidung gemäß § 27 DBB-RO zu enthalten.
6. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig.
7. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz in Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Hierbei gilt der Widerspruchsbescheid als Entscheidung der Vorinstanz gemäß § 17 Abs. 2 DBB-RO. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides."

VI. Verjährung

§ 9

Entscheidungen über Verwarnungen, Geld- und Ordnungsstrafen, zeitlicher oder dauernder Sperre, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Veranstaltungssperre und Ausschluss können bei erkennbarer Unrichtigkeit aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse durch die jeweilige Vorinstanz zurückgenommen werden, wenn seit Zugang der Entscheidung keine drei Monate vergangen sind.

VII. Strafen

§ 10

1. Bei Verstößen von Spieler/n, Schiedsrichter/n, Trainer/n, Vereinsvertreter/n oder Funktionäre/n gegen die Satzungen und die Ordnungen des DBB und des BV SAAR können Geld- und/oder Ordnungsstrafen, zeitliche Sperren, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug ausgesprochen werden.

2. Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin werden Disziplinarstrafen verhängt. Diese können sowohl für eine Anzahl von Spielen als auch für eine bestimmte Zeitspanne ausgesprochen werden.
3. Eine Sperre kann nur in Pflichtspielen des Spielers verbüßt werden. Während der Sperre ist der Spieler auch für alle Einsätze in anderen Mannschaften und Wettbewerben sowie für Tätigkeiten als Kampfrichter, Schiedsrichter und Trainer gesperrt.
4. Zusätzlich zu Disziplinarstrafen können Ordnungsstrafen verhängt werden.
5. Ordnungsstrafen, die unmittelbar mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, werden im Strafenkatalog des BV Saar veröffentlicht. Im Wiederholungsfall kann die jeweils zuletzt ausgesprochene Ordnungsstrafe verdoppelt werden.
6. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn dieselbe Mannschaft, derselbe Spieler, Trainer oder Schiedsrichter bei einem anderen Spiel als dem zuvor bestraften Spiel, den gleichen Verstoß wie im Fall zuvor erneut begeht. Ein Wiederholungsfall liegt ferner vor, wenn nach Ablauf einer Frist eine erneut gesetzte Frist nicht eingehalten wird. Diese Regelungen sind auf den achtfachen Wert der jeweiligen Sanktion des Strafenkatalogs begrenzt.
7. Zu allen Strafen gemäß § 23 Abs. 1 DBB-RO kommt eine Verfahrensgebühr gemäß Gebührenkatalog BV SAAR hinzu.

§ 11

1. Geld- und Ordnungsstrafen, die Einzelpersonen eines Vereins oder den Verein selbst betreffen, sind schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem betroffenen Verein mitzuteilen. Gebühren- und Beitragsrechnungen sind schriftlich in Form eines Gebührenbescheides oder einer Beitragsrechnung dem betroffenen Verein zuzustellen.
2. Für Geld- und Ordnungsstrafen sowie Kostenerstattungen, die ein Mitglied eines Vereins zu tragen hat, haftet der Verein gesamtschuldnerisch. Diese sind durch E-Mail bzw. Post dem betroffenen Verein mitzuteilen. Die Postadresse ist diejenige, die dem Verband als Ansprechpartner gemeldet ist. Die E-Mail wird an die aktuell dem Verband bekannte Sportwartadresse gesandt. Der betroffene Verein bestätigt der jeweiligen Vorinstanz per E-Mail den Erhalt und die Informationsweitergabe an die betroffene Einzelperson innerhalb einer fallbezogenen, rechtsgültig festgelegten Frist. Erfolgt diese Bestätigung nicht, hat die jeweilige Vorinstanz eine postalische Zusendung vorzunehmen, die eine

ordnungsgemäße Zustellung nach sich zieht. Die Kosten der Zustellung trägt der betroffene Verein.

3. Gebühren- und Beitragsrechnungen können auch als E-Mail-Anhang in einem geeigneten Dateiformat (bspw. als PDF), das nicht nachträglich verändert werden kann, verschickt werden. Diese sind auch ohne Unterschrift gültig.
4. Sämtliche Gebühren, Geld- und Ordnungsstrafen sowie Kostenerstattungen werden nach der Vorgabe der BV SAAR FKO fällig.

§ 12

1. Geld- und Ordnungsstrafen, Gebühren- und Beitragsrechnungen sowie Kostenerstattungen werden durch schriftlichen Bescheid von der zuständigen Vorinstanz bzw. Stelle kostenpflichtig ausgesprochen und sind an den Ressortleiter Finanzen in Kopie (und/oder als E-Mail) zu senden.
2. Geld- und Ordnungsstrafen, Gebühren- und Beitragsrechnungen sowie Kostenerstattungen werden dem jeweiligen Vereins-Debitorenkonto belastet. Der Ausgleich des Kontos muss spätestens unverzüglich nach Zustellung des Debitorenkontoauszuges erfolgen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden offene Rechnungen automatisch nach Ablauf der Frist durch den BV SAAR vom angegebenen Konto eingezogen. Bei Fristüberschreitung wird der Betrag einmalig per Einschreiben angemahnt, wobei eine Mahngebühr fällig wird, die im Gebührenkatalog des BV SAAR veröffentlicht ist. Erfolgt eine Mahnung auf Grund unklarer oder fehlender Überweisungsangaben (bspw. fehlendes Aktenzeichen und/oder Vereinsname), so wird die Mahngebühr nicht zurückgezogen.

§ 13

1. Ist drei Wochen nach Zustellung der Mahnung der Gesamtbetrag inklusive Mahngebühr noch nicht auf dem zuständigen Konto eingegangen, so erfolgt eine Sperre der folgenden Mannschaften des Vereins für den Spielbetrieb aller Seniorenmannschaften. Über die jeweiligen Spielwertungen wird gemäß § 38 Abs. 1 j DBB-SO entschieden.

2. Der Versand der Sperre per E-Mail kann nur zur Information zugesandt werden. Als Zustellungsdatum der E-Mail gilt eine Rückantwort des betroffenen Sportwarts. Weiterhin wird der Versand auf dem Postweg erfolgen. Die Sperre gilt am dritten Tag nach Aufgabe des Postversands als zugestellt.
3. Der zuständige Ressortleiter Finanzen hat diese Sperre über den Ressortleiter Sportorganisation/Spielbetrieb des BV SAAR zu erwirken.
4. Die Sperre wird durch schriftlichen Bescheid vom Eingangsdatum an - also keineswegs rückwirkend - durch den Ressortleiter Sportorganisation/Spielbetrieb aufgehoben.
5. Bei Sperren von Mannschaften für den Spielbetrieb wird eine Sperrgebühr fällig, die im Gebührenkatalog des BV Saar veröffentlicht ist.

§ 14

Vereinsinterne Sperren können vom Verband anerkannt und übernommen werden.

§ 15

Für den Gnadenerweis nach § 26 DBB-RO ist der Präsident des BV Saar oder ein von ihm beauftragter Vertreter des geschäftsführenden Vorstands zuständig.

VIII. Kosten

§ 16

Das Einleiten eines Widerspruchs ist bis zur instanzabschließenden Entscheidung gebühren- und kostenfrei. Bei Unterliegen werden Gebühren und Kosten durch die jeweilige Vorinstanz gemäß § 27 Abs. 1-3 sowie § 28 Abs. 1-5 DBB-RO erhoben. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr, deren Höhe in § 28 Punkt 1 DBB-RO festgelegt ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17

Die BV Saar-RO kann vom Verbandstag/Verbandsbeirat durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 18

Sie tritt mit Verabschiedung durch den Verbandstag/Verbandsbeirat BV Saar in Kraft.

- Ende der Rechtsordnung -

beschlossen vom Verbandstag am 29.05.1998 (Saarbrücken),
geändert vom Verbandsbeirat am 08.04.2011 (Saarbrücken)
neue Fassung verabschiedet vom außerordentlichen Verbandstag am
30.09.2016 (Saarbrücken)

